

Vorblatt

Problem:

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 117/1997 idgF, und der Artikel 21 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa erlauben es, den Anteil der Beiträge an Grenzwertüberschreitungen bei PM₁₀, der auf die Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen ist, zu berücksichtigen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen gemäß § 7 Abs. 3 IG-L Kriterien festgelegt werden, ob eine Überschreitung des Tagesmittelwertes oder des Jahresmittelwertes für Feinstaub PM₁₀ gemäß Anlage 1a IG-L auf die Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen ist.

Inhalt, Problemlösung:

Den Kern des gegenständlichen Entwurfes bilden die in den §§ 2 und 3 ausgeführten Kriterien, nach denen der Landeshauptmann den Anteil der Salzstreuung bzw. der Splittstreuung im Winterdienst vom betreffenden Tagesmittelwert abziehen kann. Hierbei finden die Leitlinien der Europäischen Kommission (SEC(2011) 207 final) über den Beitrag durch Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusand oder –salz auf Straßen im Winterdienst nach der Richtlinie 2008/50/EG Berücksichtigung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Entscheidet sich der Landeshauptmann, die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden, können Kosten im Falle von Nachweisen gemäß § 1 sowie für gegebenenfalls durchzuführende chemische Analysen (im Ausmaß von ca. 50 € pro Probe) entstehen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Regelung steht in direktem Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen. Durch die Verordnung wird dem IG-L entsprochen und Bezug auf die Richtlinie 2008/50/EG genommen.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf dient dazu, die im Gemeinschaftsrecht zum Ausdruck kommenden regelungspolitischen Möglichkeiten im österreichischen Recht zu berücksichtigen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 7 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010. Demnach hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die Kriterien für die Beurteilung, ob die Überschreitung eines PM₁₀-Grenzwertes auf die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand, Streusalz oder Splitt zurückzuführen ist, zu erlassen. Ein Abzug des Beitrags der Winterstreuung an einer PM₁₀-Grenzwertüberschreitung ist ausschließlich anhand der Kriterien und der Methoden dieser Verordnung vorzunehmen. Da Streusand in Österreich im Rahmen des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen nicht zur Anwendung kommt, wird in der Verordnung ausschließlich auf Streusalz und Streusplitt Bezug genommen.

Mit der Verordnung werden

- die Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen die IG-L Winterstreuverordnung zur Anwendung kommen kann, erlassen;
- die Kriterien für die Beurteilung, ob die PM₁₀-Grenzwertüberschreitung auf die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt zurückzuführen ist, erlassen;
- die nötigen Nachweise und Informationen, auf die sich die Beurteilung stützt und die der Bericht zu enthalten hat, der an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln ist, definiert.

Die Leitlinien der Europäischen Kommission (SEC(2011) 207 final) über den Beitrag durch Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst nach der Richtlinie 2008/50/EG wurden bei der Ausarbeitung und Erlassung der Kriterien für die Beurteilung, ob eine PM₁₀-Grenzwertüberschreitung auf die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusalz oder Splitt zurückzuführen ist, berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Maßnahmen des Winterdienstes sind mitunter erforderlich, um die Voraussetzungen für die Verkehrssicherheit auf Straßen zu gewährleisten. Die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusalz oder Splitt auf Straßen kann jedoch zu PM₁₀-Grenzwertüberschreitungen führen. Die Konzentrationen dieser Beiträge können nach der Richtlinie 2008/50/EG berücksichtigt und abgezogen werden.

In § 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Diese Verordnung beschränkt die Anwendbarkeit des Beitrags des Straßenwinterdienstes auf:

- jene Tage, an denen sich Streugut im Zuge des Winterdienstes auf den relevanten Straßenabschnitten befunden hat, die repräsentativ für die an der betreffenden Messstelle gemessenen PM₁₀-Konzentrationen sind;
- den trockenen Zustand des betroffenen Straßenabschnitts im Falle der Anwendung des Abzugs des Beitrags, der durch Splittstreuung verursacht wurde.

Der trockene Zustand des betroffenen Straßenabschnitts ist keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verordnung bei Abzug von Beiträgen an Grenzwertüberschreitungen bei PM₁₀, die auf die Ausbringung von Streusalz auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen sind, da in der Regel in Österreich keine anderen nennenswerten Beiträge von Chlorid außer durch den Winterdienst angenommen werden und der Nachweis mittels chemischer Analysen der PM₁₀-Tagesproben zu erfolgen hat.

Darüber hinaus wurde die Anwendbarkeit der Verordnung zeitlich an das Inkrafttreten der letzten Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 77/2010, gebunden (18. August 2010). Erst diese Novelle schuf die notwendige Rechtsgrundlage für das Herausrechnen der Anteile an Grenzwertüberschreitungen bei PM₁₀, die auf die Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen sind. Damit ist klargestellt, dass bundeseinheitlich ein Abzug des Beitrags der Winterstreuung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 und § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c IG-L nur gemäß den Kriterien und Methoden dieser Verordnung und für Überschreitungstage ab dem 18. August 2010 erfolgen kann.

Zu §§ 2 und 3:

Die §§ 2 und 3 stellen die zentralen Bestimmungen der IG-L-Winterstreuverordnung dar. Für den Abzug der Beiträge von PM₁₀-Tagesmittelwerten, die auf Salzstreuung bzw. Splittstreuung zurückzuführen sind, werden Kriterien festgelegt.

In der Regel besteht Streusalz aus Natriumchlorid (NaCl) und wird entweder in fester (Trockensalz) oder flüssiger Form (als Feuchtsalz) ausgebracht. Andere möglicherweise zur Anwendung kommende chloridhaltige Auftaumittel sind Calciumchlorid (CaCl₂) oder Magnesiumchlorid (MgCl₂).

Betreffend den Beitrag der Salzstreuung sind chemische Analysen der PM₁₀-Tagesproben der betreffenden Messstelle vorzunehmen. Mittels Analyse wird die Chloridkonzentration ermittelt. Die Bestimmung der Chloridkonzentration ermöglicht die Berechnung der Gesamtkonzentration des in der Tagesprobe enthaltenen Streusalzes.

Solange keine fachlich geeignetere und von der Europäischen Kommission anerkannte Methode vorliegt, wird betreffend den Beitrag der Splittstreuung (mineralische Partikel) – entsprechend den Leitlinien der Europäischen Kommission (SEC(2011) 207 final) – Bezug auf die grobe PM-Fraktion (engl. „coarse fraction“) genommen, die als Ergebnis der Subtraktion des PM₁₀- abzüglich des PM_{2,5}-Tagesmittelwertes definiert wird. Diese Bezugnahme erfolgt unter der Annahme, dass vorwiegend die Konzentration der lokalen groben PM-Fraktion durch die Splittstreuung (mineralische Partikel) beeinflusst wird.

Das Verhältnis der Tagesmittelwertes von PM_{2,5} zu PM₁₀ muss kleiner als 0,50 sein, damit § 3 zur Anwendung kommen kann. Ist dieses Kriterium erfüllt, beträgt der mögliche abzuziehende Anteil des Beitrags der Splittstreuung 50% der groben PM-Fraktion.

Beispiel 1:

Gemessene Tagesmittelwerte bei:

PM₁₀: 68 µg/m³

PM_{2,5}: 26 µg/m³

Voraussetzung: PM_{2,5} / PM₁₀ < 0,50

PM_{2,5} / PM₁₀ = 26 / 68 = 0,38

Das Verhältnis von $PM_{2,5}$ zu PM_{10} ist kleiner als 0,50, daher ist ein Abzug von 50% der groben Fraktion (PM_{10} minus $PM_{2,5}$) vom PM_{10} -Tagesmittelwert zulässig.

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu

erstellen. $TMW PM_{10} \text{ korr.} = PM_{10} - \frac{(PM_{10} - PM_{2,5})}{2} = 68 - \frac{(68 - 26)}{2} = 47 \mu\text{g} / m^3$

Beispiel 2:

Gemessene Tagesmittelwerte bei:

$$PM_{10}: 68 \mu\text{g}/m^3$$

$$PM_{2,5}: 38 \mu\text{g}/m^3$$

$$PM_{2,5} / PM_{10} = 38 / 68 = 0,56$$

Das Verhältnis von $PM_{2,5}$ zu PM_{10} ist nicht kleiner als 0,50, daher ist ein Abzug von 50% der groben Fraktion (PM_{10} minus $PM_{2,5}$) vom PM_{10} -Tagesmittelwert nicht zulässig.

Zu § 4:

In § 4 wird die Möglichkeit eröffnet, die Beiträge, die auf Salzstreuung bzw. Splittstreuung zurückzuführen sind, bei der Bildung des Jahresmittelwertes einzubeziehen. Die gegebenenfalls nach den in den §§ 2 und 3 genannten Kriterien angepassten Tagesmittelwerte finden Eingang in die Berechnung des Jahresmittelwertes, der aus dem arithmetischen Mittel der Tagesmittelwerte eines Jahres berechnet wird.

Zu § 5:

In § 5 wird die Dokumentation und Datenübermittlung sowie die zu beachtende Frist festgelegt, bis zu der ein Bericht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln ist, der die in der IG-L-Winterstreuverordnung genannten Nachweise und Informationen enthält, die sicherstellen, dass die geltend gemachten Anteile der Beiträge an Grenzwertüberschreitungen bei PM_{10} auf die Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt zurückgeführt werden können. Der Landeshauptmann wird auch verpflichtet, Informationen gemäß Art. 21 der Richtlinie 2008/50/EG zu übermitteln, mit der er die Umsetzung von Maßnahmen nachweisen kann.

Weiters haben der Landeshauptmann und die Umweltbundesamt GmbH in ihren jeweiligen Jahresberichten gemäß § 37 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der geltenden Verordnung über ein Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft die im § 5 der IG-L-Winterstreuverordnung angeführten Informationen zu veröffentlichen.